Protokoll JHV 28.06.2018

Ergebnisprotokoll: Hanno Hennighausen (hanno@cvjmhd.de)

Anwesend (Stimmberechtigt: "fett")

Hajo Kenkel, Johannes Grabenstein, Mareike Lepenies, Carola Beaupain, Marcel Beaupain, Carsten Gross, Sabine Schweigert-Herrmann, Ella Mennenoeh, Thomas Herrmann, Paul Overbeck, Florian Volke, Daniela Vogel, Svenja Perl, Margarita Schliffka, Bernd Schneider, Amin Josua, Hanno Hennighausen

Feststellung: Beschlussfähigkeit der JHV wird festgestellt. 22 stimmberechtigte Mitglieder, davon 13 anwesend → Satzungsänderungen können beschlossen werden

Frühzeitig entschuldigt gegangen: Daniela und Ella

Entschuldigt: Alexander Wiebe, Matze Kunz, Tobias Dyszak, Simon Dyszak, Charlotte Hohendorf

Input/ Begrüßung	Losung Hesekiel 16	
Kanntnisnahma	· ·	
	Trajo tragt Protokon del 311V 2017 Vol.	
	- 7ur Kanntnis ganamman	
JHV 2017	Zui Kenntins genommen	
Bericht des	Hajo:	
Vorstandes/		
einzelnen	Jugendarbeit: 13-18 Jahre	
Arbeitsbereiche	Regionale Arbeit: Jugendkirche	
	Team Vergrößerung und beständigere Arbeit	
	Kooperationsverträge wurden ausgeteilt und sind	
	teilweise schon verabschiedet worden.	
	Homepage hat sich weiterentwickelt	
	Gamezone ist entstanden	
	Lokal: Jugendgruppen	
	Neckargemünd → Charlotte übernimmt Flos Job	
	Handschuhsheim. Ev. Kirche kooperiert,(Mitarbeitende	
	z.B, Daniela, Johannes)	
	<u>Traineeprogramm</u> wird entwickelt:	
	Über einen längeren Zeitraum Persönlichkeitsentwicklung	
	und Beziehungsarbeit	
	Idee: NG und Handschuhsheim Testphase -> Vision für	
	nächstes Jahr	
	Freizeit: Sommerfreizeit 29 Teilnehmer Norwegen	
	Vorstandes/ einzelnen	Beschlussfähigkeit der JHV wird festgestellt. Beschlussfähigkeit für Satzungsänderungen wird festgestellt. Kenntnisnahme des Protokolls der JHV 2017 vor. → Zur Kenntnis genommen Bericht des Vorstandes/einzelnen Arbeitsbereiche Hajo: Jugendarbeit: 13-18 Jahre Regionale Arbeit: Jugendkirche Team Vergrößerung und beständigere Arbeit Kooperationsverträge wurden ausgeteilt und sind teilweise schon verabschiedet worden. Homepage hat sich weiterentwickelt Gamezone ist entstanden Lokal: Jugendgruppen Neckargemünd → Charlotte übernimmt Flos Job Handschuhsheim. Ev. Kirche kooperiert, (Mitarbeitende z.B, Daniela, Johannes) Traineeprogramm wird entwickelt: Über einen längeren Zeitraum Persönlichkeitsentwicklung und Beziehungsarbeit Idee: NG und Handschuhsheim Testphase -> Vision für nächstes Jahr

Dieses Jahr Polen

Marienhuette: 15 Konfis

Davor Übernachtung von Manna

Tedrei: 18+

Monatlicher Gottesdienst

Tedrei unplugged in den letzten Monaten

Socializing bei Marcel

2 Connectgruppen:

Chocolate, Whiskey and God

MEN HD

Herausforderungen und Chancen

Wunsch:

Tragfähige Gemeinschaft

Zusammenwachsen der Mitarbeiter (und Bereiche)

Chance: konkreter Kontakt zu Jugendlichen

Herausforderung: großer Kontakt zu Gemeinden

Wir sind jedoch davon abhängig

Aber guter Start und einige gute Beziehungen sind schon

entstanden

Aufgabe:

klare Verantwortungsbereiche: bis August

Spender

Neue Pfarrstelle, die auch mit uns kooperiert

Frage: wie sieht es mit Glaubenskursen aus?

Trainee Programm zum Teil aufgenommen (Ella &

Daniela)

Definitiv drandenken

4. Finanzbericht Paul

Andre als Kassenwart leider ausgeschieden → Paul hat den Dienst übernommen.

Überschuss 2017: 5000EURO plus

2018: positiv trotz 10.000EURO Ausgaben an Technik

Darlehen für die Technik und IT

Ausgaben in den letzten 5 Monaten so groß wie letztes

Jahr

Fragen:

Überschuss durch das Darlehen?

Nein, hat sich aus dem letzten Jahr getragen

Einnahmen?

	Consider as 4000Firm Consider in 42 March
	Spenden, ca. 4000Euro Spenden in 12 Monaten,
	Zuschüsse
	Spenden aus 2017 sind schon eingeflossen?
	Ja.
	Eventuell Medienverleih entwickeln → noch nicht jetzt,
	vielleicht später im Jahr?!
5. Bericht der	Thomas:
Kassenprüfer und	Paul ist eingesprungen
Entlastung des	Kasse ist geprüft
Vorstandes	
	Beantragung den Kassenwart zu entlasten:
	einstimmig
	Chistining
	Beantragung zur Entlastung des Vorstandes:
	12 Ja
	Nein 0
	Enthalten 1
6. Leitbild	Dokument ist nicht für alle Ewigkeit beschränkt
	Wollen der Frage nach "Ausgrenzung" nachgehen. →
	KLAUSURTAG
	Das Leitbild ist einstimmig angenommen
	worden mit dem Beisatz, dass der Abschnitt
	zur Ausgrenzung nochmal angegangen
	zur Ausgrenzung nochmal angegangen werden soll.
7. Satzungsänderung	werden soll.
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6
7. Satzungsänderung	werden soll.
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN 0 Stimmen Enthaltung
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 6
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 6 13 Stimmen JA
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 6 13 Stimmen JA 0 Stimmen JA
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 6 13 Stimmen JA
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 6 13 Stimmen JA 0 Stimmen Nein 0 Stimmen Nein 0 Stimmen Enthaltung
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 6 13 Stimmen JA 0 Stimmen JA 0 Stimmen Hein 0 Stimmen Nein 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 14
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 6 13 Stimmen JA 0 Stimmen Nein 0 Stimmen Nein 0 Stimmen Enthaltung
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 6 13 Stimmen JA 0 Stimmen JA 0 Stimmen Hein 0 Stimmen Nein 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 14
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 6 13 Stimmen JA 0 Stimmen Nein 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 14 13 Stimmen JA
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 6 13 Stimmen JA 0 Stimmen Nein 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 14 13 Stimmen JA 0 Stimmen JA
7. Satzungsänderung	werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 6 13 Stimmen JA 0 Stimmen Nein 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 14 13 Stimmen JA 0 Stimmen JA
7. Satzungsänderung	Werden soll. Vorgezogen zu TOP 6 Gegenüberstellung siehe Anhang Paragraf 5.4 13 Stimmen JA 0 Stimmen NEIN 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 6 13 Stimmen JA 0 Stimmen Nein 0 Stimmen Enthaltung Paragraf 14 13 Stimmen JA 0 Stimmen JA 0 Stimmen JA 0 Stimmen Enthaltung

	0 Stimmen Nein
	0 Stimmen Enthaltung
	→ Änderung der Satzung bei der JHV
	28.6.2018 beschlossen worden.
8. Wahlen	Amin: evtl. Ortswechsel zum Ende des Jahres
	Kandidiert nicht erneut auf den 2. Vorsitzenden
	Hajo: fehlt 3 Monate (SeptDez. 2018)
	Marcel kandidiert für den 2. Vorsitzenden mit der Bitte
	auf 1 Jahr gewählt zu werden. (Option nächstes Jahr das
	Amt niederzulegen ist jederzeit gegeben Wahl ist jedoch
	für 2 Jahre)
	Nover Verstand für das Jahr 2019.
	Neuer Vorstand für das Jahr 2018:
	1. Vorsitzender: Hans Joachim Kenkel (eine
	Enthaltung- ansonsten einstimmig) Wahl ist
	angenommen worden.
	2. Vorsitzender: Marcel Beaupain (eine Enthaltung-
	ansonsten einstimmig) Wahl ist angenommen
	worden.
	Schriftführer: Hanno I. Hennighausen (eine Enthaltung-
	ansonsten einstimmig) Wahl ist angenommen worden.
	Kassanijanti Bajil Quaybask (sina Enthaltuna ayasanstan
	Kassenwart: Paul Overbeck (eine Enthaltung- ansonsten
	einstimmig) Wahl ist angenommen worden.
	Beisitzer:
	1. Mareike Lepenies
	2. Amin Josua
	3. Bernd Schneider
	4.Svenja Perl
	5. (freigelassen)
	(einstimmig angenommen) Wahl ist von allen
	angenommen worden.
	Kassenprüfer: Thomas Herrmann und Sabine
	Schweigert-Herrmann (zwei Enthaltungen – ansonsten
	einstimmig) Wahl ist angenommen worden.
9. Ausblick	Räume im Markushaus stehen nächstes Jahr zum Teil
	auch für uns zur Verfügung.
	Fundraising:
	Wir wünschen uns irgendwann/-wie eine Stelle oder
	Gedanken zur personelle Aufstellung.
	Testament zur personiene zustemang.

4.0	_		
7/1	LAN	CTIC	^-
IV.	.7()	stig	

- → Verleih der Technik ist an den Vorstand übergeben worden → KLAUSURTAG
- → <u>Der Wunsch nach einer Regelung für die</u> erweiterten Führungszeugnisse etc. wird am KLAUSURTAG besprochen.
- → Zugriff Churchtools Cloud an Paul
- → CVJM Baden Datenschutzerklaerung

Email

Johannes <u>freeclimbing@myway.de</u> <u>Sabine.SchweigertH@gmail.com</u>

Anhang: Satzungsänderungen

Dun L

Bemerkung

Abc – Änderung des Wortlautes Vergleiche Version 2016 zu 2018

Abc – Neu eingefügt in Version 2018

Abc – Gestrichen aus Version 2016

Satzung neu: JHV 2018

SATZUNG

des Christlichen Vereins Junger Menschen Heidelberg-Mitte

Vorbemerkung:

- a) Im CVJM nehmen Frauen und Männer gleichermaßen Verantwortung wahr. Es wird daher angestrebt, dass in den Gremien sowohl Frauen als auch Männer vertreten sind.
- b) Um die bessere Lesbarkeit der Texte zu gewährleisten, wird auf die weiblichen Bezeichnungen in der Satzung verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen Heidelberg-Mitte (abgekürzt: CVJM Heidelberg-Mitte) Er hat seinen Sitz in Heidelberg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden.

§ 2 Grundlage und Ziel

 Der CVJM Heidelberg-Mitte steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

Satzung 2016

SATZUNG

des Christlichen Vereins Junger Menschen Heidelberg-Mitte

Vorbemerkung:

- a) Im CVJM nehmen Frauen und Männer gleichermaßen Verantwortung wahr. Es wird daher angestrebt, dass in den Gremien sowohl Frauen als auch Männer vertreten sind.
- b) Um die bessere Lesbarkeit der Texte zu gewährleisten, wird auf die weiblichen Bezeichnungen in der Satzung verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen Heidelberg-Mitte (abgekürzt: CVJM Heidelberg-Mitte) Er hat seinen Sitz in Heidelberg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden.

§ 2

Grundlage und Ziel

 Der CVJM Heidelberg-Mitte steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

- 2. Der CVJM Heidelberg-Mitte will allen, vor allem jungen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.
- 3. Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder des CVJM Heidelberg-Mitte
- 4. als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.
- Der Dienst des CVJM Heidelberg-Mitte geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

<u>Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes</u> in Deutschland:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

- 2. Der CVJM Heidelberg-Mitte will allen, vor allem jungen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.
- 3. Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder des CVJM Heidelberg-Mitte
- 4. als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.
- 5. Der Dienst des CVJM Heidelberg-Mitte geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

§ 3

Aufgaben

- 1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vertiefung des Glaubens durch Lehre und Lesen des Wortes Gottes
 - 1.2 Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
 - 1.3 Förderung junger Menschen zu gefestigten christlichenPersönlichkeiten, die in Verein,Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu

§ 3

Aufgaben

- 2. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vertiefung des Glaubens durch Lehre und Lesen des Wortes Gottes
 - 1.2 Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
 - 1.3 Förderung junger Menschen zu gefestigten christlichenPersönlichkeiten, die in Verein,Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu

verantwortungsbewusstem Handeln und christlichem Dienst in Nächstenliebe und Zeugnis fähig und bereit sind.

- 2. Dies geschieht vor allem durch:
 - 2.1 Verkündigung des Wortes Gottes
 - 2.2 Begleitung und Seelsorge in allen Lebensfragen
 - 2.3 missionarische Aktionen
 - 2.4 Bildungsangebote
 - 2.5 sportliche und musisch-kulturelle Angebote
 - 2.6 Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement
 - 2.7 Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

verantwortungsbewusstem Handeln und christlichem Dienst in Nächstenliebe und Zeugnis fähig und bereit sind.

- 2. Dies geschieht vor allem durch:
 - 2.1 Verkündigung des Wortes Gottes
 - 2.2 Begleitung und Seelsorge in allen Lebensfragen
 - 2.3 missionarische Aktionen
 - 2.4 Bildungsangebote
 - 2.5 sportliche und musisch-kulturelle Angebote
 - 2.6 Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement
 - 2.7 Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Ferner darf der Verein zur Erreichung seiner ideellen Ziele, insbesondere bei Auslandsprojekten, auch als Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 AO tätig werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Ferner darf der Verein zur Erreichung seiner ideellen Ziele, insbesondere bei Auslandsprojekten, auch als Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 AO tätig werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen.

Der Verein ist dem "CVJM-Landesverband Baden e.V." als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Kurpfalz zugeordnet und über den "CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V." dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" zugehörig.

entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen.

Der Verein ist dem "CVJM-Landesverband Baden e.V." als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Kurpfalz zugeordnet und über den "CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V." dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" zugehörig.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und seine Mitgliedschaft mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§ 10,5). Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch eine dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 10,5) mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
- 4. Der Vorstand kann Menschen, die sich in besonderer Weise für den Verein engagiert

§ 5

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und seine Mitgliedschaft mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§ 10,5). Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch eine dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 10,5) mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag

aben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.	
Diese beinhaltet alle mit der	
Vereinsmitgliedschaft verbundenen Rechte,	, ist
edoch vom Mitgliedsbeitrag (§5,3) befreit.	

§ 6

Arbeitsbereiche

- 1. Angebote für Kinder
- 2. Angebote für Jugendliche, lokal und regional
- 3. Angebote für Junge Erwachsene, lokal und regional
- 4. Angebote für Familien
- 5. Sportarbeit
- 6. weitere örtliche Arbeitsbereiche.

§ 6

Arbeitsbereiche

- 1. Angebote für Kinder wie z. B. Jungschar
- 2. Angebote für Jugendliche
- 3. Angebote für Junge Erwachsene
- 4. Angebote für Familien
- 5. Hauskreisarbeit
- 5. Sportarbeit
- 6. weitere örtliche Arbeitsbereiche.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Jahreshauptversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Mitarbeiterkreis

8 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Jahreshauptversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Mitarbeiterkreis.

§ 8

Die Jahreshauptversammlung

- Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar möglichst im zweiten Kalenderquartal.
- 2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich (elektronisch oder postalisch) mitgeteilt werden
- 3. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen,

§ 8

Die Jahreshauptversammlung

- Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar möglichst im zweiten Kalenderquartal.
- Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung bis zum Widerruf auch elektronisch übersandt werden.
- 3. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über

- welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 4. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind die in § 5,1 genannten Mitglieder. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- 5. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.1 Wahl der Vorstandsmitglieder nach den in § 10 benannten Funktionen; die Wahl gilt für zwei Jahre im Falle der Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende wird in geraden und der 2. Vorsitzende in ungeraden Kalenderjahren neu gewählt. Die anderen Ämter werden jährlich gewählt.
 - 5.2 Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
 - 5.3 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
 - 5.4 Genehmigung des Haushaltplanes
 - 5.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 5.7 Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsbereiche
 - 5.8. Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres
 - 5.9 Beratung der Jahresplanung.
- 6. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
 - 6.1 Bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; im 2. Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
 - 6.2 Bei Satzungsänderungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei müssen mind. die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

- denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 4. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind die in § 5,1 genannten Mitglieder. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- 5. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.1 Wahl der Vorstandsmitglieder nach den in § 10 benannten Funktionen; die Wahl gilt für zwei Jahre im Falle der Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende wird in geraden und der 2. Vorsitzende in ungeraden Kalenderjahren neu gewählt. Die anderen Ämter werden jährlich gewählt.
 - 5.2 Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
 - 5.3 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
 - 5.4 Genehmigung des Haushaltplanes
 - 5.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 5.7 Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsbereiche
 - 5.8. Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres
 - 5.9 Beratung der Jahresplanung.
- 6. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
 - 6.1 Bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; im 2. Wahlgang genügt die relative Mehrheit
 - 6.2 Bei Satzungsänderungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- anwesend sein. Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, findet bezüglich der Beschlussfähigkeit § 8,3 Satz 2 + 3 entsprechende Anwendung.
- 6.3 Bei anderen Beschlussfassungen gilt die relative Stimmenmehrheit.
- 6.4 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

Hierbei müssen mind. die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, findet bezüglich der Beschlussfähigkeit § 8,3 Satz 2 + 3 entsprechende Anwendung.

- 6.3 Bei anderen Beschlussfassungen gilt die relative Stimmenmehrheit.
- 6.4 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8. § 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung
Außerordentliche Mitgliederversammlungen
können jederzeit vom Vorstand einberufen
werden. Der Vorstand ist zu deren
Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein
Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter
Angabe der zu verhandelnden Punkte dies
schriftlich beantragt. Für die Einladung und
das Stimmrecht gelten die Vorschriften von §
8.

§ 10

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schriftführer
 - 1.4 dem Schatzmeister
 - 1.5 bis zu 5 Beisitzern.
- 2. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, werden
 - 2.1 der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer alle zwei Jahre
 - 2.2 der Kassierer und die Beisitzer jedes Jahr

gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Kann der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassierer nicht bei der Jahreshauptversammlung gewählt werden bzw. fällt dieser während der

§ 10

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schriftführer
 - 1.4 dem Schatzmeister
 - 1.5 bis zu 5 Beisitzern.
- 2. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, werden
 - 2.1 der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer alle zwei Jahre
 - 2.2 der Kassierer und die Beisitzer jedes Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3. Kann der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassierer nicht bei der Jahreshauptversammlung gewählt werden bzw. fällt dieser während der

Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§ 10,1), das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet. Die Jahreshauptversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer.

- 4. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das
 - 4.1 die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und
 - 4.2 mindestens 14 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von §
 - 2. Dazu gehören insbesondere:
 - 5.1 die Leitung des Vereins
 - 5.2 die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leiter
 - 5.3 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - 5.4 die Einberufung und Vorbereitung von Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
 - 5.5 die Aufstellung von Verfahrensordnungen für Vereinsangelegenheiten wie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen, Verleihung von Abzeichen usw.
- 6. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4, bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4 vertreten den Verein gemeinsam.

Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§ 10,1), das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet. Die Jahreshauptversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer.

- 4. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das
 - 4.1 die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und
 - 4.2 mindestens 14 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von §
 - 2. Dazu gehören insbesondere:
 - 5.1 die Leitung des Vereins
 - 5.2 die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leiter
 - 5.3 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - 5.4 die Einberufung und Vorbereitung von Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
 - 5.5 die Aufstellung von Verfahrensordnungen für Vereinsangelegenheiten wie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen, Verleihung von Abzeichen usw.
- 6. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4, bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4 vertreten den Verein gemeinsam.

- 7. Der Vorstand tritt in der Regel einmal pro Quartal zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit.
- 7. Der Vorstand tritt in der Regel einmal pro Quartal zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit.

§ 11

Der Mitarbeiterkreis

- 1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - 1.1 die Vorstandsmitglieder gemäß § 10,1
 - 1.2 die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Gruppen und Kreise
 - 1.3 alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
 - Gäste können am Mitarbeiterkreis teilnehmen
- 2. Der Mitarbeiterkreis trifft sich möglichst monatlich
- 3. Aufgaben des Mitarbeiterkreises:
 - 3.1 biblische Zurüstung und Mitarbeiterschulung
 - 3.2 geschwisterliche Weggemeinschaft
 - 3.3 Gewinnung von Mitarbeitern und Mitgliedern
 - 3.4 planerische und organisatorische Aufgaben
 - 3.5 Einführung und Verabschiedung von Mitarbeitern
 - 3.6 Gebet, Dank, Fürbitte für die CVJM-Arbeit.
- Zum Mitarbeiterkreis oder ähnlichen Veranstaltungen soll zur Stärkung der Vernetzung mindestens einmal jährlich ein Referent des Landesverbandes eingeladen werden.

§ 11

Der Mitarbeiterkreis

- 1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - 1.1 die Vorstandsmitglieder gemäß § 10,1
 - 1.2 die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Gruppen und Kreise
 - 1.3 alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
 - Gäste können am Mitarbeiterkreis teilnehmen.
- 2. Der Mitarbeiterkreis trifft sich möglichst monatlich
- 3. Aufgaben des Mitarbeiterkreises:
 - 3.1 biblische Zurüstung und Mitarbeiterschulung
 - 3.2 geschwisterliche Weggemeinschaft
 - 3.3 Gewinnung von Mitarbeitern und Mitgliedern
 - 3.4 planerische und organisatorische Aufgaben
 - 3.5 Einführung und Verabschiedung von Mitarbeitern
 - 3.6 Gebet, Dank, Fürbitte für die CVJM-Arbeit.
- Zum Mitarbeiterkreis oder ähnlichen Veranstaltungen soll zur Stärkung der Vernetzung mindestens einmal jährlich ein Referent des Landesverbandes eingeladen werden.

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

Über Sitzungen der Vereinsorgane nach § 7,1-2 ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

Über Sitzungen der Vereinsorgane nach § 7,1-2 ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu

genehmigen; auch das Protokoll der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand genehmigt. genehmigen; auch das Protokoll der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand genehmigt.

§ 13

Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

- 1. Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
- 2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13

Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

- 1. Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
- 2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 14

Die Finanzierung

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:

- 1. regelmäßige Mitgliederbeiträge
- 2. Kollekten und Erträge aus Aktionen
- 3. Spenden
- 4. sonstige Geld- oder Sachzuwendungen.

§ 14

Die Finanzierung

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:

- 1. regelmäßige Mitgliederbeiträge
- 2. Opfer und Erträge aus Aktionen
- 3. Spenden
- 4. sonstige Geld- oder Sachzuwendungen.

§ 15

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

- Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- Zu einer solchen kann auch eine Jahreshauptversammlung erklärt werden. Hierbei muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

§ 15

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

- Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- 2. Zu einer solchen kann auch eine Jahreshauptversammlung erklärt werden. Hierbei muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

- 3. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 4. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen 4 Woche schriftlich mitgeteilt werden
- Jeder Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden zustimmen.

- 3. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 4. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen 4 Woche schriftlich mitgeteilt werden
- Jeder Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden zustimmen.

§ 16

Vereinsvermögen

- Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an den CVJM-Landesverband Baden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für eine Arbeit im Sinne von § 2 möglichst wieder in der christlichen Kinder- und Jugendarbeit Heidelbergs verwenden muss.

§ 16

Vereinsvermögen

- 1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an den CVJM-Landesverband Baden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für eine Arbeit im Sinne von § 2 möglichst wieder in der christlichen Kinder- und Jugendarbeit Heidelbergs verwenden muss.

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 28.06.2018, überarbeitet und beschlossen worden, und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des CVJM-Baden in Kraft.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.06.2016 beschlossen, am 30.09. durch den Vorstand auf Geheiß der Mitgliederversammlung überarbeitet worden, und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des CVJM-Baden in Kraft.

